

STELLUNGNAHME DER STRASSENBAUVERWALTUNG

Name des Betroffenen bzw. **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 51, 52, 53.1,**
 Bezeichnung der Dienststelle **53.2, 54.3**
 oder Firma
 Wohnort bzw. Dienst- oder **Karlsruhe**
 Firmensitz
 Grundstück Flst. Nr.
 Gemarkung

zu Seite und Abs.	Stellungnahme
S. 2	<p>Verweis auf die Stellungnahme der Stadt Karlsruhe zum Thema Bodenschutz (Eingriff-/Ausgleich, Dammkörper) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Versiegelungsbilanz ist in Tab. 2 des LBP dargelegt. Die Konflikte mit der jeweiligen Dimension (Umfang temporär genutzter Flächen, Versiegelung, Teilversiegelung) sind in Kap. 5.2.2 des LBP dargelegt.</p> <p>Die Erläuterung und der Nachweis der Kompensation der Beeinträchtigung des Bodens sind zum einen in Tabelle 22 sowie auf S. 120 (verbalargumentativ) des LBP dargelegt. Einer Netto-Neuversiegelung von 22.025 m² werden Aufwertungsmaßnahmen von 127.740 m² gegenübergestellt.</p> <p>Ein adäquater Ausgleich für die Bodenversiegelung wären zugegebenermaßen Entsiegelungsmaßnahmen; ein Entsiegelungspotential in entsprechendem Umfang ist jedoch leider nicht vorhanden.</p> <p>Die genannten Bodenfunktionen sind einzeln verbal in Kap. 4.2.2 hinsichtlich ihrer Bedeutung beschrieben. Auf eine kartographische Darstellung der Bewertung aller Bodenfunktionen wurde verzichtet, da eine Konfliktermittlung auch ohne diese Darstellung möglich ist.</p> <p>Die Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" ist mit UM Schreiben an die RP / Untere Bodenschutzbehörden (30.06.06) mit der grundsätzlichen Einschränkung erlassen worden, dass für Planfeststellungsverfahren im Straßenbau noch Ergänzungen und Präzisierungen erarbeitet werden müssen, die aber nie formuliert wurden. Die SBV wurde im Hinblick auf die "Arbeitshilfe Boden" vom IM angewiesen, generell bei Straßenplanungen diese <u>nicht</u> anzuwenden, dazu siehe auch Beantwortung Stellungnahme LRA KA Seite 3, Punkt 2.2.2 (Nichtanwendung der ÖKVO).</p>
S. 3	<p>Eine Einhaltung der Vorgaben der DIN 18915, der DIN 19731 und des § 12 BBodSchV wird zugesichert.</p>
S. 4	<p>In der vorgelegten Planung sind keine Veränderungen im Bereich des Planungsgebietes zu Polder Bellenkopf-Rappenwörth geplant.</p>
S. 4 / 5	<p>Im Zuge der weiteren Planbearbeitung wird eine Abstimmung mit den Referaten 53.1 + 53.2 über die Lage der Brückenwiderlage von BW 5 und BW 3 erfolgen.</p>

S. 5	Die geforderten Unterlagen und Nachweise zur Straßenentwässerung werden rechtzeitig vor Bauausführung der Stadt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, vorgelegt werden.
------	---

Stellungnahme zu Landratsamt Karlsruhe

S. 3, Pkt. 2.2.2	<p>Die Notwendigkeit zur Entwicklung von Stillgewässern ergibt sich aus artenschutzrechtlichen Belangen und kann daher nicht durch andere, "bodenschonendere" Maßnahmen ersetzt werden.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung wendet die Ökokontoverordnung (ÖKVO) nicht an, da sie u.a. grundsätzliche methodische Mängel bzw. Unvollständigkeiten bei der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufweist. Das Bewertungsverfahren der ÖKVO berücksichtigt z.B. nicht die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung und Tiere (mit Ausnahme der aufgelisteten Arten der Anlage 2 ÖKVO).</p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass für einen vorgezogenen Grunderwerb für Ökokontomaßnahmen keine Haushaltsmittel und keine Kapazitäten der SBV zur Verfügung stehen.</p> <p>Resümee: Selbst wenn die SBV die ÖKVO und deren Bewertungsregeln trotz der dargelegten Mängel anwenden wollte, würde eine Anwendung scheitern, da keine Ökokontomaßnahmen zur Eingriffskompensation vorhanden sind bzw. eingesetzt werden können.</p>
------------------	---